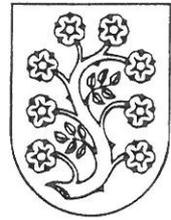


Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 051/2006

TOP

öffentlich

Gemeindevertretung

31.08.2006

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Vermögens/Verwaltungshaushalt	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Haushaltsstelle	

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 - Tüddern, Kirchenfeld -

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 - Schalbruch, Im Heidfeld -

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 - Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen -

Vierte Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 - Tüddern, An der Sandgrube -

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 - Süsterseel, Alte Bahn -

Erste Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 - Höngen, Biesener Feld -

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006 die Einleitung der vorgenannten Änderungsverfahren beschlossen.

Die Änderungen umfassen die Ziffer 3 in den textlichen Festsetzungen, die wie folgt neu gefasst werden sollten:

„3. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

In allgemeinen Wohngebieten werden Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NW anzeige- oder genehmigungspflichtig sind, zugelassen.“

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vorstehender Beschluss im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 13-16/2006 am 23. April 2006 bekannt gemacht.

Die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung (*Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 13-16/2006 vom 23. April 2006) in der Zeit vom 2. Mai 2006 bis einschließlich 2. Juni 2006.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf zur Verfügung gestellt und sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 31. Mai 2006.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 13-16/2006 vom 23. April 2006 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 6. Juni 2006 bis einschließlich 6. Juli 2006.

Während der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant beschließt nach Durchführung der Änderungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und Offenlage, die

2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld –
 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 – Schalbruch, Im Heidfeld –
 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen –
 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube –
 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn –
- sowie
1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld –
- gemäß § 10 BauGB als Satzung.

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Gemeindevertretung	Sitzung vom: 31.08.2006	Niederschrift zur Sitzung VIII/RAT/14
---------------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

11. Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 - Tüddern, Kirchenfeld -

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 - Schalbruch, Im Heidfeld -

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 - Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen -

Vierte Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 - Tüddern, An der Sandgrube -

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 - Süsterseel, Alte Bahn -

Erste Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 - Höngen, Biesener Feld -

Vorlage: 051/2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006 die Einleitung der vorgenannten Änderungsverfahren beschlossen.

Die Änderungen umfassen die Ziffer 3 in den textlichen Festsetzungen, die wie folgt neu gefasst werden sollten:

„3. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

In allgemeinen Wohngebieten werden Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NW anzeige- oder genehmigungspflichtig sind, zugelassen.“

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vorstehender Beschluss im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 13-16/2006 am 23. April 2006 bekannt gemacht.

Die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung (*Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 13-16/2006 vom 23. April 2006) in der Zeit vom 2.

Mai 2006 bis einschließlich 2. Juni 2006.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf zur Verfügung gestellt und sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 31. Mai 2006.

Nach öffentlicher Bekanntmachung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 13-16/2006 vom 23. April 2006 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 6. Juni 2006 bis einschließlich 6. Juli 2006.

Während der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant beschloss nach Durchführung der Änderungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und Offenlage, die

2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld –
2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 – Schalbruch, Im Heidfeld –
2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 – Saeffelen, Auf de Bildersträßchen –
4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube –
2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn –

sowie

1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld –

gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26

- Tüddern, An der Sandgrube –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 31. August 2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Kraft.

Selfkant, den 22. September 2006

Der Bürgermeister

Corsten

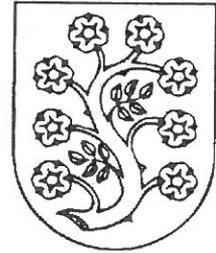


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



37 Jg., Nr. 38-40, 8. Oktober 2006, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 22. September 2006 verstarb im Alter von 75 Jahren

Herr Josef Philippen
Selfkant-Tüddern

Der Verstorbene gehörte in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 28. Februar 1989 als Arbeiter der Gemeinde Selfkant an.

Herr Philippen widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindearbeiters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Bei seinen Kollegen und Vorgesetzten war er durch seine freundliche und hilfsbereite Art geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herbert Corsten
Bürgermeister

André Mobergs
Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in der Sitzung am 28.06.2006 gefasste Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung beschloss aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und erteilte dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2005 vorbehaltlos Entlastung.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	13.876.901,36 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.534.558,91 EUR
SUMME Soll-Einnahmen	15.411.460,27 EUR

+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
- Abgang alter Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt	./ 36.245,29 EUR
- Abgang alter Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt	./ 0,00 EUR
SUMME bereinigte Soll-Einnahmen	15.375.214,98 EUR =====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	13.825.596,46 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 808.459,15 EUR)	1.075.482,28 EUR
SUMME Soll-Ausgaben	14.901.078,74 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt 18.796,16 EUR im Vermögenshaushalt 491.683,27 EUR	510.479,43 EUR
- Abgang alter Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt	./ 3.736,55 EUR ./ 32.606,64 EUR
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
SUMME bereinigte Soll-Ausgaben	15.375.214,98 EUR =====
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 EUR =====

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2005 und des Rechenschaftsberichtes

Die Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht liegen

vom 9. Oktober 2006 bis 13. Oktober 2006 sowie
vom 16. Oktober 2006 bis 17. Oktober 2006

während der Dienststunden, und zwar von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 26, öffentlich aus.

Darüber hinaus bleibt die Jahresrechnung gem. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

Gleichzeitig liegt der allgemeine Schlussbericht, in dem das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses zusammengefasst ist, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Selfkant, den 6. Oktober 2006

Der Bürgermeister
gez. Corsten
Corsten

1. Änderungssatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 20.09.2006

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes (BestG) NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 31.08.2006 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 17.12.2003 beschlossen:

Artikel I

In § 18 Abs. 1 wird Buchstabe c) folgenden Inhalts angefügt:

Urnenwahlgräber in Urnenwandsystemen sind mit einer Abdeckplatte zu versehen, deren Farbe, Größe und Materialbeschaffenheit in einheitlicher Gestaltung an die bereits vorhandene Abdeckung anzupassen sind.

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 20. September 2006

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung Verkleinerung des Plangebietes des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 - Millen, Auf'm Tüdderner Weg -

Bereits in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Millen, Flur 2, Flurstücke 158, 178 und 179 beschlossen. Der Beschluss wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 50/51 vom 18. Dezember 2000 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus beschloss die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16. Februar 2006, dass durch Beschluss vom 14. Dezember 2000 festgelegte Plangebiet des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 23 – Millen, Auf'm Tüdderner Weg – um die Grundstücke Gemarkung Millen, Flur 2, Nr. 87 und 88 zu erweitern.

Dieser Beschluss wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 13-16/2006 am 23. April 2006 gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Zwischenzeitliche Verhandlungen mit dem Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Millen, Flur 2, Nrn. 87 und 88 führten zu keinem Ergebnis.

Darüber hinaus zeigte die Planung des Transport- und Logistikunternehmens, dass die beiden vorgenannten Flächen und das Grundstück Nr. 158 nicht benötigt werden.

Aus diesem Grunde beschloss die Gemeindevertretung deshalb am 31. August 2006, dass durch die Beschlüsse vom 19. Dezember 2000 und 16. Februar 2006 festgesetzte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 – Millen, Auf'm Tüdderner Weg – zu reduzieren und nunmehr auf die Grundstücke Gemarkung Millen, Flur 2, Flurstücke Nrn. 178 und 236 zu beschränken.

Hinweis: Die im Beschluss vom 14. Dezember 2000 genannte Parzelle Nr. 179 wurde durch Teilung (Abtrennung eines Kurvenradius im Zusammenhang mit dem Ausbau der Robert-Bosch-Straße) geringfügig verkleinert und erhielt die Flurstücksnummer 236.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, 22. September 2006

Corsten
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
- Tüddern, Kirchenfeld -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 31. August 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Kirchenfeld – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
 montags bis freitags
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
 montags
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in er zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 in Kraft.

Selfkant, den 22. September 2006
 Der Bürgermeister
 Corsten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
- Schalbruch, Im Heidfeld -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 31. August 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 – Schalbruch, Im Heidfeld – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
 montags bis freitags
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
 montags
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in er zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Kraft.

Selfkant, den 22. September 2006

Der Bürgermeister
Corsten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25
- Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 31. August 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 – Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

- 7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 in Kraft.

Selfkant, den 22. September 2006

Der Bürgermeister
Corsten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
- Tüddern, An der Sandgrube -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 31. August 2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

10. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
11. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
12. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- m) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Kraft.

Selfkant, den 22. September 2006

Der Bürgermeister
Corsten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27
- Süsterseel, Alte Bahn -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 31. August 2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

13. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
14. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
15. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- q) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- r) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 in Kraft.

Selfkant, den 22. September 2006

Der Bürgermeister
Corsten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
- Höngen, Biesener Feld -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 31. August 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

16. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
17. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
18. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- u) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- v) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- w) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- x) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 in Kraft.

Selfkant, den 22. September 2006

Der Bürgermeister
Corsten

Gebührenordnung
der Gemeinde Selfkant vom 01.09.2006
für die Benutzung der Zehntscheune in Millen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 31. August 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Benutzung der Zehntscheune für
kulturelle Veranstaltungen

- (1) Für die Benutzung der Zehntscheune für kulturelle Veranstaltungen durch Vereine der Gemeinde Selfkant ist durch den jeweiligen Verein eine Gebühr von 6,00 € je Zeitstunde zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Benutzung der Zehntscheune aus Anlass von schulischen Veranstaltungen gebührenfrei. Ebenfalls gebührenfrei sind die in § 3 (2) Ziffern 3. und 4. der Nutzungsordnung (Seniorenachmittage und Vorstandsversammlungen) genannten Veranstaltungen.

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Benutzung der Zehntscheune zu sonstigen Zwecken

- (1) Aus Anlass von kulturellen Veranstaltungen, die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Zehntscheune, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von 6,00 € höchstens jedoch pro Tag von 60,00 € erhoben.

- (2) Aus Anlass von sonstigen Veranstaltungen (z.B. Kirmesveranstaltungen), die einhergehen mit einer kommerziellen Nutzung der Zehntscheune, wird eine Benutzungsgebühr

je Zeitstunde von 25,00 € höchstens jedoch pro Tag von 125,00 € erhoben.

- (3) Eine kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn Eintrittsgelder erhoben werden oder Speisen und Getränke verkauft werden und die Einnahmen hieraus beim jeweiligen Veranstalter verbleiben. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung beim jährlich stattfindenden Niederrheinischen Radwandertag.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Gemeinde Selfkant vom 01.09.2006 für die Benutzung der Zehntscheune wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

Selfkant-Tüddern, den 01.09.2006

Der Bürgermeister
Corsten

Die Wasserzähler werden abgelesen

Bis einschließlich Dezember 2006 werden von den Mitarbeitern der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH die Wasserzähler im gesamten Versorgungsgebiet abgelesen. Die Mitarbeiter können sich durch einen Dienstausweis legitimieren.

Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen kann, werden alle Anschlussnehmer gebeten, den mit der Zählerablesung beauftragten Mitarbeitern den Zugang zu ermöglichen. Eigentümer von leer stehenden Wohnhäusern werden gebeten dem Wasserwerk den Zählerstand mitzuteilen.

Es ist auch möglich den Zählerstand per Telefon, Telefax oder per e-mail mitzuteilen.

Telefon: 02451/49 00 8-0

Telefon: 0251/49 00 8-12

Telefax: 02451/49 00 8-10

e-mail: zaehlerstand@wasserwerk-gangelt.de

Internet: www.wasserwerk-gangelt.de

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Erlass der Satzung zur Abrundung des Ortsteiles Millen südlich der Straße „Zur Viehweide“ – Abrundungssatzung Nr. 7.2 Millen-Süd –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 16. März 2006 beschlossen, für den Bereich der Abrundung des Ortsteiles Millen südlich der Straße „Zur Viehweide“ – Gemarkung Millen, Flur 2, Flurstücke 109 (teilweise), 110 (teilweise) und 111 (teilweise) eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zu erlassen.

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist vor dem Erlass der Satzung der Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Satzung nebst zeichnerischer Darstellung in der Zeit vom

16. Oktober bis einschließlich 16. November 2006

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant – Zimmer 23 – in 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Während dieser vorgenannten Frist können alle interessierten Bürger und Einwohner, auch solche, die nicht Eigentümer von Grundstücken im Abrundungsgebiet sind, Bedenken und Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Selfkant (Anschrift wie vor) schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Selfkant, 26. September 2006

Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Wilhelm vom Stein,
wohnhaft in Schalbruch, Schulstr. 13;
er wurde am 02.10. 81 Jahre alt.

Herrn Adrianus Leliveld,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 3;
er wurde am 04.10. 82 Jahre alt.

Frau Irene Quast,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 71;
sie wird am 08.10. 88 Jahre alt.

Frau Maria Geradts,
wohnhaft in Höngen, Biesener Weg 14;
sie wird am 09.10. 83 Jahre alt.

Frau Pfillomina Offermans,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 7;
sie wird am 10.10. 92 Jahre alt.

Frau Maria Jaspers,
wohnhaft in Stein, Lind 9;
sie wird am 13.10. 84 Jahre alt.

Frau Josefa Dreissen,
wohnhaft in Wehr, Zum Wiesengrund 27;
sie wird am 14.10. 87 Jahre alt.

Frau Maria Palmen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 19.10. 87 Jahre alt.

Frau Elisabeth Donners,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 47;
sie wird am 20.10. 86 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtsrat	
Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

08.10. Vergleichswettkampf Reit- und Fahrverein
Selfkant – Reithalle Havert
28.10. Fete 2006 in Havert.

Fotosuche – Feuerwehr Süsterseel

Die Feuerwehr Süsterseel sucht für die Chronik alte Foto's vom 40jährigen Bestehen der Löschgruppe im Jahre 1974.

Ansprechpartner: Willi Hostenbach, Tel.: 1447

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und

Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur

kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos

als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der

Gemeinde Selfkant Kostenerstattung gegen bezogen werden.

EINFÜHRUNG DER BIOTONNE ab 01.01.2007

Die Gemeinde Selfkant bietet ab dem 01. Januar 2007 allen Bürgern, auf freiwilliger Basis, die Möglichkeit die Vorteile einer Biotonne zu nutzen und so Kosten zu sparen.

Vorteile der Biotonne

Organische Abfälle sind viel zu kostbar, um auf der Deponie oder in der Müllverbrennungsanlage zu landen. Wenn Sie Ihre organischen Abfälle in der Biotonne sammeln, können diese als wertvoller Kompost zurück in den Kreislauf der Natur geführt werden. Damit wird ein ähnlich positiver Effekt erzielt wie bei der Eigenkompostierung.

Zusätzlich reduziert sich die Restmüllmenge auf diese Weise um bis zu 40 Prozent.

Auch Küchenabfälle wie gekochte Speisereste, Fleisch- und Fischabfälle können zu Kompost umgewandelt werden. In der Kompostierungsanlage werden im großtechnischen Rahmen Temperaturen von bis zu 70 Grad Celsius erreicht, wodurch eine ausreichende Hygienisierung des Kompostes gewährleistet wird. Kompost ist ein hervorragender Dünger und Bodenverbesserer im eigenen Garten, im Garten- und Landschaftsbau und in der Landwirtschaft.

Was gehört in die Biotonne? (aus Haus und Garten)

Baum- und Strauchschnitt, Blumenerde, Brotreste, Eier- und Nußschalen, kompostierbare Obst-, Gemüse- und Fleischschalen, Federn und Haare (in kleinen Mengen), Gemüse- und Obstreste, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kartoffelschalen, Knüllpapier, Laub, Rasenschnitt, Schalen von Südfrüchten (Orangen, Zitronen...), Schnittblumen, Speisereste (auch verdorbene, verschimmelte), Vogelsand, Zwiebelschalen, Wildkräuter/Unkräuter, Papiertaschentücher und Servietten, Wurzeln bis zu 20 cm Durchmesser, Moos

Was sollte beim Umgang mit der Biotonne beachtet werden?

Die Biotonne sollte, um Gerüche und Madenbefall zu vermeiden, an einem möglichst schattigen, kühlen Standort stehen. Mülltüten aus Kunststoff haben in der Biotonne nichts zu suchen. Sie sind Störstoffe bei der Kompostierung. Wenn sie Mülltüten benutzen wollen, so bietet der Handel nass- und reißfeste Papiertüten für die Bioabfallsammlung an. Wickeln Sie gegarte oder gekochte Speisereste in Zeitungspapier ein, um Madenbefall zu verhindern. Um Fliegen den Zutritt zur Biotonne zu verwehren, sollte der Deckel geschlossen bleiben. Fäulnisprozesse entwickeln sich nur bei hoher Feuchtigkeit. Um dies zu vermeiden, lassen Sie daher zum Beispiel Rasenschnitt, Kaffeefilter oder Teeblätter erst antrocknen. Falls der Inhalt der Tonne sehr feucht ist, empfiehlt es sich, zerknülltes Zeitungspapier hinzuzufügen. Die Biotonne ist jedoch keine Altpapiertonne.

Was ändert sich durch die Biotonne?

Ihr Restmüll verringert sich um die in der Biotonne entsorgten organischen Bestandteile aus Küche und Garten. Somit haben Sie evtl. die Möglichkeit ein kleineres Restmüllgefäß zu beantragen.

Was kostet die Biotonne? (vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung)

120 Liter Tonne (2-wöchige Leerung)	50 € (Jahresgebühr)
240 Liter Tonne (2-wöchige Leerung)	90 € (Jahresgebühr)

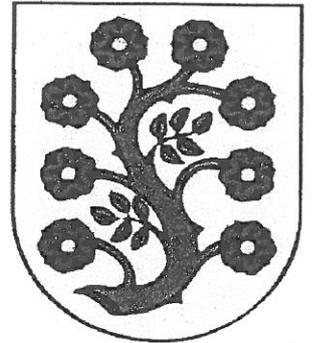
Sonstiges:

Der Anschluss an die Biotonne ist freiwillig und unterliegt demnach nicht den Anschluss- und Benutzungszwang. Wer seine organischen Abfälle selbst vollständig kompostiert, braucht die Biotonne nicht zu nehmen. Die Biotonne ist als **Ergänzung zur Eigenkompostierung** gedacht.

Um eine Verteilung der Biotonnen zum 01.01.2007 zu gewährleisten, bitte ich den Antrag auf Zuteilung einer Biotonne bis zum 22.10.2006 der hiesigen Gemeinde zukommen zu lassen. Später eingehende Anträge können erst im Laufe des nächsten Jahres berücksichtigt werden.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
z. Hd. Herrn Mober
Am Rathaus 13

52538 Selfkant



Per FAX: 02456/499-195
Per Email: andre.mober@selfkant.de

Antrag auf Zuteilung einer Biotonne

1. Grundstück:

.....
Straße, Hausnummer

.....
Ortsteil

2. Grundstückseigentümer:

.....
Name, Vorname

.....
Telefonnummer

.....
Anschrift -> Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort (soweit von 1 abweichend)

.....
E-Mail

3. Nutzungsberechtigter (nur erforderlich, wenn das Grundstück/Objekt vermietet ist):

.....
Name, Vorname

.....
Telefonnummer

4. gewünschte Biotonne:

120 Liter

240 Liter

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer!